

OLZ 3 (CH) Fund

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

Jahresbericht per 31. August 2023

2 **OLZ 3 (CH) Fund**

Jahresbericht per 31. August 2023

Inhaltsverzeichnis

Verwaltung und Organe	3
Ungeprüfte Nachhaltigkeitsberichterstattung	4
OLZ Smart Invest Dynamic	6
Equity Switzerland Small & Mid Cap Optimized ESG	13
Erläuterungen zum Jahresbericht	18
Bericht der Prüfungsgesellschaft	31

Verwaltung und Organe

Fondsleitung

Credit Suisse Funds AG, Zürich

Verwaltungsrat

- Andreas Binder, Präsident (ab 1. März 2023, Mitglied ab 2. November 2022 bis 28. Februar 2023)
- Luca Diener, Vizepräsident
- Patrick Tschumper, Mitglied (ab 1. März 2023, Präsident bis 28. Februar 2023)
- Jürg Roth, Mitglied
Managing Director, Credit Suisse (Schweiz) AG
- Thomas Vonaesch, Mitglied
- Christian Schärer, Mitglied (bis 1. November 2022)
Managing Director, Credit Suisse (Schweiz) AG
- Hans Peter Bär, Mitglied (ab 1. April 2023)

Geschäftsleitung

- Thomas Schärer, CEO
- Emil Stark, stellvertretender CEO und Leiter Fund Solutions AM (ab 22. September 2022, ad interim ab 1. September 2022)
- Gilbert Eyb, Mitglied, Legal
- Michael Dinkel, Mitglied, Fund Services (bis 21. September 2022)
- Naftali Halonbrenner, Mitglied, Fund Services (ab 22. September 2022)
- Hans Christoph Nickl, Mitglied, COO
- David Dubach, Mitglied, Oversight & ManCo Services
- Gabriele Wyss, Mitglied, Compliance
- Christian Bieri, Mitglied, Real Estate Fund Management
- Marcus Eberlein, Mitglied, Performance & Risk Management
- Ralph Wart, Mitglied, Fund Solutions PLF (ab 22. September 2022)

Depotbank

Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich

Prüfgesellschaft

PricewaterhouseCoopers AG, Zürich

Informationen über Dritte

Übertragung der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide für die Teilvermögen sind an OLZ AG, Bern, übertragen.

Übertragung weiterer Teilaufgaben

Die Fondsleitung hat verschiedene Teilaufgaben der Fondsadministration an nachfolgende Gruppengesellschaften der UBS Group AG übertragen:

- Credit Suisse AG, Schweiz: Teilaufgaben in den Bereichen Rechts- und Complianceberatung, Facility Management und Management Information System MIS.
- Credit Suisse (Schweiz) AG, Schweiz: Teilaufgaben in den Bereichen Complianceberatung, Personalwesen Collateral Management, IT Dienstleistungen und First Line of Defense Support (FLDS).
- Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Schweiz: Real Estate Administration (u.a. Fonds- und Liegenschaftsbuchhaltung, Liegenschaftenverwaltung).
- Credit Suisse Services AG, Schweiz: Teilaufgaben in den Bereichen Complianceberatung, Finanzwesen der Fondsleitung und Steuerberatung.
- Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., Luxembourg: Teilaufgaben im Bereich der Fondsbuchhaltung sowie Unterstützung bei der Überwachung der Anlagevorschriften.
- Credit Suisse (Poland) Sp.z.o.o., Polen: Teilaufgaben in den Bereichen Fondsbuchhaltung, Information Management (u.a. Produkt-Masterdaten, Preis-Publikationen, Factsheet-Produktion, Basisinformationsblatt-Produktion und Erstellen von Reportings), Legal Reporting (Erstellung des Jahresberichts) sowie weitere Supportaufgaben.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und den genannten Gruppengesellschaften abgeschlossener Vertrag. Es besteht die Möglichkeit, den genannten Gruppengesellschaften weitere Teilaufgaben zu übertragen.

Ungeprüfte Nachhaltigkeitsberichterstattung

Für nachhaltigkeitsbezogene Schweizer kollektive Kapitalanlagen sind die jeweiligen Informationen in Bezug auf die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele weiter unten angegeben.

Subfonds, die keinen Nachhaltigkeitsbezug aufweisen, sind weiter unten nicht aufgeführt.

Equity Switzerland Small & Mid Cap Optimized ESG

Nachhaltige Anlageansätze

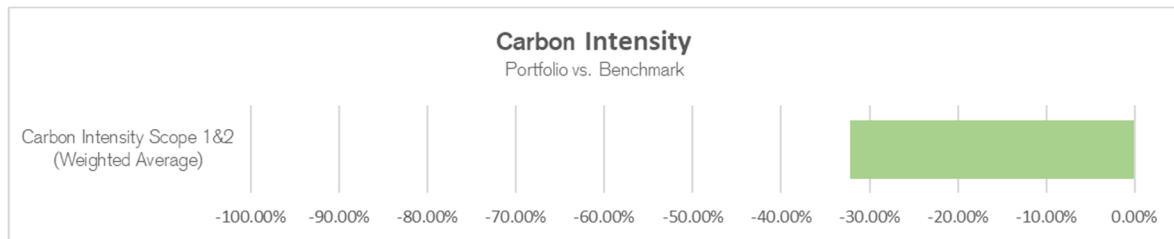
Ansatz	Beschreibung
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschlüsse	<p>Ausschluss von Unternehmen, die gegen definierte Normen oder Werte verstossen sowie Ausschlüsse gemäss aktueller Liste «Empfehlungen zum Ausschluss» des unabhängigen Schweizer Vereins für verantwortungs-bewusste Kapitalanlagen SVVK-ASIR.</p> <p>Ausschluss von Unternehmen, die bei vorhandenem ESG-Rating nur ein Mindest-ESG-Rating von CCC auf einer von MSCI erstellten ESG-Rating Skala von höchstens AAA bis CCC aufweisen.</p> <p>Zudem, können bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens auch in Anlagen investiert werden, welche wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung (z.B. kein ESG-Rating) den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss dem vorgenannten Nachhaltigkeitsansatz «Ausschlüsse» nicht entsprechen</p> <p>Details betreffend den Ausschlussansätzen können dem Fondsprospekt entnommen werden.</p>
<input type="checkbox"/> Best-in-Class/ Positive-Screening-Ansatz	
<input checked="" type="checkbox"/> ESG Integration	<p>Bei Direktanlagen wird bei der Anwendung von «ESG Integration» die Nachhaltigkeit von Titeln im Anlageuniversum des Vergleichsbenchmark (SPI Extra) durch eine von MSCI erstellte Bewertung mit einem ESG Score zwischen 0 bis höchstens 10 charakterisiert. Der ESG-Score wird zugleich einem Ratingcode von CCC bis höchstens AAA zugeordnet. Bei der Zusammenstellung des Portfolios des Teilvermögens erhöht der Vermögensverwalter mittels eines Optimierungsverfahrens den anteilsgewichteten ESG Score des Teilvermögens gegenüber jenem des Anlageuniversums der Vergleichsbenchmark.</p> <p>Der Umfang der Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score ist dabei vom ESG-Durchschnittsrating des Anlageuniversums der Vergleichsbenchmark zum Zeitpunkt der Berechnung abhängig. Je tiefer das ESG-Durchschnittsrating des Anlageuniversums der Vergleichsbenchmark desto grösser die prozentuale Verbesserung des anteilsgewichteten ESG Score des Teilvermögens und umgekehrt.</p> <p>Gleichzeitig wird das Portfolio des ESG-Teilvermögens so zusammengestellt, dass dieses gemessen an CO2-Kennzahlen von MSCI gegenüber der jeweiligen Vergleichsbenchmark eine um mindestens 30% tiefere durchschnittliche CO2-Intensität und einen um mindestens 30% tieferen durchschnittlichen CO2-Fussabdruck aufweist.</p>
<input type="checkbox"/> Thematische Anlagen:	
<input type="checkbox"/> Impact Investing	
<input type="checkbox"/> Stewardship (Active ownership)	
<input type="checkbox"/> Klima-Ausrichtung	
<input type="checkbox"/> Sonstiges	

ESG-Ergebnisse (quantitative und qualitative Beschreibungen)

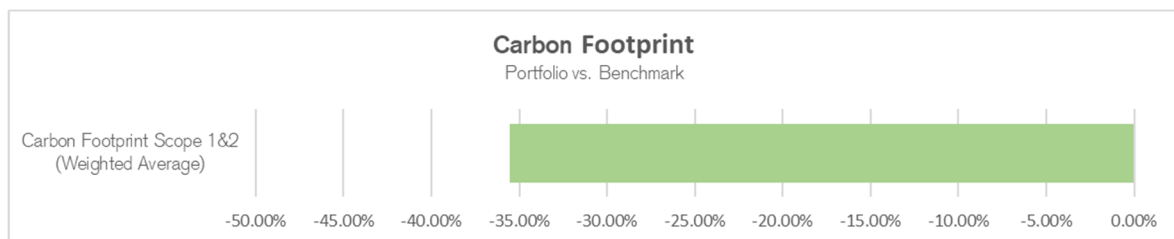
Die ESG-Merkmale des Subfonds werden erfüllt durch die Anwendung der im Verkaufsprospekt des Subfonds beschriebenen Richtlinien der OLZ für nachhaltiges Investieren.

ESG-Merkmale wurden insbesondere dadurch erfüllt, dass keine Investitionen in Aktien erfolgt sind, welche die Ausschlusskriterien oder Umsatzschwellen wie im Prospekt festgelegt verletzt haben. Dazu gehören unter anderem der Umsatz mit Waffen, unkonventioneller Öl- & Gasförderung, das MSCI ESG Rating sowie Informationen des SVVK-ASIR. Zudem wurde das Portfolio des ESG-Teilvermögens so zusammengestellt, dass dieses gemessen an CO2-Kennzahlen von MSCI gegenüber der jeweiligen Vergleichsbenchmark eine tiefere durchschnittliche CO2-Intensität und einen tieferen durchschnittlichen CO2-Fussabdruck aufweist.

Die untenstehende Grafik zeigt die durchschnittliche CO2-Intensität sowie den durchschnittlichen CO2-Fussabdruck des Fonds im Vergleich zum SPI Extra als Vergleichsgrösse. Es ist eine Momentaufnahme mit Stand 31.08.2023. Sie stellt keinen Durchschnitt für den Berichtszeitraum dar und ist für keinen anderen Tag des Geschäftsjahres repräsentativ.

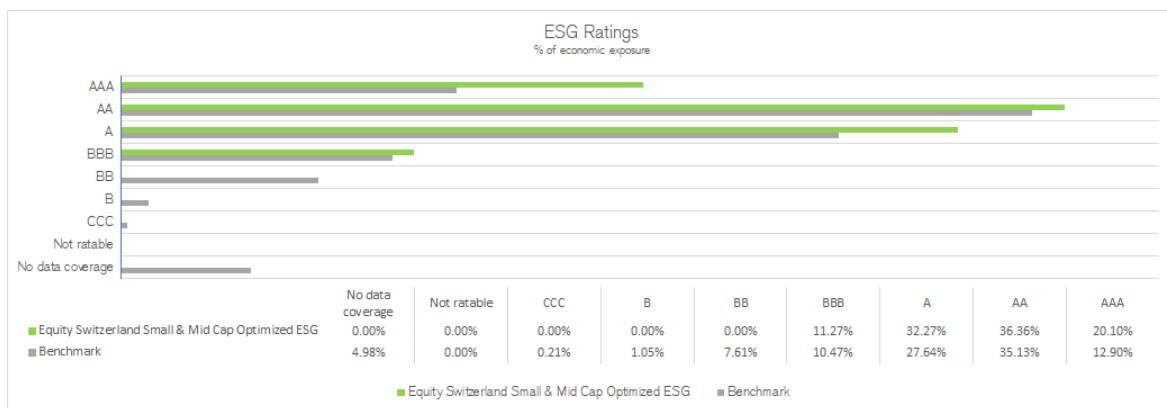


	Equity Switzerland Small & Mid Cap Optimized ESG	Benchmark	Relative
Carbon Intensity Scope 1&2 (Weighted Average)	23.29	34.34	-32.18%



	Equity Switzerland Small & Mid Cap Optimized ESG	Benchmark	Relative
Carbon Footprint Scope 1&2 (Weighted Average)	8.07	12.52	-35.53%

Die untenstehende Aufschlüsselung der ESG-Ratings ist eine Momentaufnahme bestehender MSCI-Ratings von Emittenten auf der Grundlage einer Durchsicht, die im Portfolio des Subfonds enthalten sind, Stand 31.08.2023. Sie stellt keinen Durchschnitt für den Berichtszeitraum dar und ist für keinen anderen Tag des Geschäftsjahres repräsentativ für das Rating des Portfolios. Sie stellt eine Komponente der ESG-Wertpapieranalyse der OLZ dar, die vom Anlageverwalter zum Zweck des Portfolioaufbaus angewendet wird. Daher vermittelt die nachstehende Bewertung kein vollständiges Bild davon, wie die OLZ-Politik für nachhaltiges Investieren für diesen spezifischen Subfonds konkret umgesetzt wird.



Das ESG-Rating wird von MSCI ESG zur Verfügung gestellt und auf einer Skala von AAA (höchste Wertung) bis CCC (niedrigste Wertung) gemessen. Das Rating basiert auf der zugrundeliegenden Exposition der Emittenten gegenüber branchenspezifischen ESG-Risiken, auf ihrer Fähigkeit, diese Risiken im Vergleich zu Vertretern ihrer Vergleichsgruppe zu mindern, sowie auf dem Risiko, ESG-bezogene Chancen zu verpassen. Das Gesamtrating des Portfolios wird in Relation zur Branche berechnet, während es sich bei den Ratings der einzelnen Säulen E, S und G um absolute Ratings handelt. Daher kann das Gesamtrating nicht als Durchschnitt der einzelnen Ratings der Säulen E, S und G betrachtet werden. Weitere Informationen zur MSCI ESG Key Issue Hierarchy und zur Berechnung der einzelnen Faktoren finden Sie unter: <https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing>.

Bestimmte Informationen ©2023 MSCI ESG Research LLC. Nachdruck mit Genehmigung. Wenngleich Credit Suisse Group AG und/oder ihre verbundenen Informationsanbieter, wie unter anderem MSCI ESG Research LLC und ihre verbundenen Unternehmen (die "ESG-Parteien"), Informationen aus Quellen beziehen, die sie für zuverlässig halten, geben die ESG-Parteien keine Zusicherungen oder Garantien bezüglich der Echtheit, Richtigkeit und/oder Vollständigkeit von hierin enthaltenen Daten ab und lehnen jegliche ausdrücklichen oder impliziten Zusicherungen ab, unter anderem bezüglich der Marktgängigkeit und der Eignung für einen bestimmten Zweck. Keine der ESG-Parteien haftet in irgendeiner Weise für Fehler oder Auslassungen im Zusammenhang mit hierin enthaltenen Daten oder für irgendwelche direkten oder indirekten Schäden, Folge- oder Sonderschäden, Schadenersatzforderungen mit Strafcharakter oder sonstige Schäden (einschliesslich entgangener Gewinne), auch wenn sie auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurden.

Kurze Übersicht

Kennzahlen	Währung	31.08.2023	31.08.2022	31.08.2021
Konsolidierung				
Nettobondsvermögen in Mio.	CHF	16.57	24.73	30.01
Anteilklasse I				
Nettobondsvermögen in Mio.	CHF	0.04	0.62	0.77
Inventarwert pro Anteil	CHF	69.67	75.39	84.79
Anteilklasse IR				
Nettobondsvermögen in Mio.	CHF	16.53	24.11	29.24
Inventarwert pro Anteil	CHF	716.98	773.87	873.93

Verwendung des Erfolges

Thesaurierung pro Anteil

Für in der Schweiz und im Ausland domizilierte Anteilinhaber

Thesaurierung 2023		Anteilklasse I		Anteilklasse IR
Zur Thesaurierung verfügbarer Erfolg	CHF	12.075	CHF	16.811
./.. 35% Eidgenössische Verrechnungssteuer	CHF	4.226	CHF	5.884
Zur Thesaurierung zurückbehaltener Erfolg	CHF	7.849	CHF	10.927
Coupon Nr. Ertrag		4		6

Wechselkurse

Wechselkurse per	31.08.2023
SCHWEIZER FRANKEN	1.000000
US DOLLAR	0.883217

Vermögensrechnung per 31. August 2023

	Konsolidierung	
	31.08.2023	31.08.2022
	CHF	CHF
Vermögenswerte		
Bankguthaben, einschliesslich Treuhandanlagen bei Drittbanken, aufgeteilt in:		
- Sichtguthaben	395'131.55	807'750.49
Effekten, einschliesslich ausgeliehene und pensionierte Effekten, aufgeteilt in:		
- Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen	16'110'232.90	23'569'956.08
Sonstige Vermögenswerte	89'638.74	389'301.40
Gesamtfondsvermögen abzüglich:	16'595'003.19	24'767'007.97
Andere Verbindlichkeiten	29'178.57	40'117.98
Nettofondsvermögen	16'565'824.62	24'726'889.99
Veränderung des Nettofondsvermögens		
Nettofondsvermögen zu Beginn der Berichtsperiode	24'726'889.99	30'009'094.48
Ablieferung Verrechnungssteuer	-243'821.93	-170'042.85
Ausgaben von Anteilen	1'562'657.13	216'611.01
Rücknahmen von Anteilen	-8'005'664.37	-2'231'538.48
Sonstiges aus Anteilverkehr	-324'207.42	-57'468.44
Gesamterfolg	-1'150'028.78	-3'039'765.73
Nettofondsvermögen am Ende der Berichtsperiode	16'565'824.62	24'726'889.99
Entwicklung der Anteile im Umlauf		
Bestand zu Beginn der Berichtsperiode	39'381.635	42'514.744
Ausgegebene Anteile	21'144.467	1'698.305
Zurückgenommene Anteile	-36'955.933	-4'831.414
Bestand am Ende der Berichtsperiode	23'570.169	39'381.635
Währung Anteilklasse		
Inventarwert pro Anteil		

Anteilklasse I		Anteilklasse IR	
01.09.2022 - 31.08.2023	01.09.2021 - 31.08.2022	01.09.2022 - 31.08.2023	01.09.2021 - 31.08.2022
CHF	CHF	CHF	CHF
620'507.56	767'837.77	24'106'383.16	29'241'257.44
-6'504.34	-3'957.26	-237'317.59	-166'085.59
1'512'195.53	134'138.22	50'461.60	82'472.79
-2'071'710.50	-195'593.39	-5'933'953.87	-2'035'945.09
-15'983.17	-7'847.65	-308'224.25	-49'620.79
-2'607.70	-74'070.13	-1'147'421.08	-2'965'695.60
35'897.38	620'507.56	16'529'927.97	24'106'383.16
8'231.158	9'055.305	31'150.477	33'459.439
21'074.467	1'599.563	70.000	98.742
-28'790.365	-2'423.710	-8'165.568	-2'407.704
515.260	8'231.158	23'054.909	31'150.477
(CHF)	(CHF)	(CHF)	(CHF)
69.67	75.39	716.98	773.87

Erfolgsrechnung für die Zeit vom 1. September 2022 bis zum 31. August 2023

	Konsolidierung	
	01.09.2022 - 31.08.2023	01.09.2021 - 31.08.2022
	CHF	CHF
Ertrag		
Erträge der Bankguthaben	2'072.40	0.00
Negativzinsen	-1'982.16	-8'433.05
Erträge der Effekten, aufgeteilt in:		
- Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen	401'249.91	698'191.54
Einkauf in laufende Nettoerträge bei der Ausgabe von Anteilen	9'331.96	2'583.61
Total Erträge	410'672.11	692'342.10
Aufwendungen		
Passivzinsen	158.46	1'131.16
Prüfaufwand	14'494.69	14'916.83
Reglementarische Vergütung an:		
- die Fondsleitung	257'723.95	317'485.83
- die Depotbank	8'392.79	10'000.05
Sonstige Aufwendungen	3'429.75	5'289.91
Ausrichtung laufender Nettoerträge bei Rücknahme von Anteilen	12'984.31	4'973.77
Total Aufwendungen	297'183.95	353'797.55
Nettoertrag vor steuerlichen Anpassungen	113'488.16	338'544.55
Steuerliche Anpassungen wegen Erträgen aus Zielfonds	280'310.30	357'256.83
Nettoertrag nach steuerlichen Anpassungen	393'798.46	695'801.38
Realisierte Kapitalgewinne und -verluste	-1'058'058.09	-916'108.28
Teilübertrag von steuerlichem Ausgleich wegen Erträgen aus Zielfonds	-280'310.30	-357'256.83
Realisierter Erfolg	-944'569.93	-577'563.73
Nicht realisierte Kapitalgewinne und -verluste	-205'458.85	-2'462'202.00
Gesamterfolg	-1'150'028.78	-3'039'765.73
Verwendung des Erfolgs		
Nettoertrag des Rechnungsjahres	393'798.46	695'801.38
Zur Verteilung verfügbarer Erfolg	393'798.46	695'801.38
Ablieferung/Ausschüttung der Verrechnungssteuer (35%)	137'829.44	243'530.48
Zur Wiederanlage zurückbehaltener Ertrag (65%)	255'969.02	452'270.90

Anteilklasse I		Anteilklasse IR	
01.09.2022 - 31.08.2023	01.09.2021 - 31.08.2022	01.09.2022 - 31.08.2023	01.09.2021 - 31.08.2022
CHF	CHF	CHF	CHF
42.99	0.00	2'029.41	0.00
-49.78	-217.10	-1'932.38	-8'215.95
6'221.70	18'822.13	395'028.21	679'369.41
9'217.67	1'567.68	114.29	1'015.93
15'432.58	20'172.71	395'239.53	672'169.39
11.64	28.05	146.82	1'103.11
606.52	394.79	13'888.17	14'522.04
8'719.12	6'125.22	249'004.83	311'360.61
430.77	264.44	7'962.02	9'735.61
107.18	140.33	3'322.57	5'149.58
5'418.57	2'638.69	7'565.74	2'335.08
15'293.80	9'591.52	281'890.15	344'206.03
138.78	10'581.19	113'349.38	327'963.36
6'082.92	7'169.93	274'227.38	350'086.90
6'221.70	17'751.12	387'576.76	678'050.26
-2'300.26	-22'955.68	-1'055'757.83	-893'152.60
-6'082.92	-7'169.93	-274'227.38	-350'086.90
-2'161.48	-12'374.49	-942'408.45	-565'189.24
-446.22	-61'695.64	-205'012.63	-2'400'506.36
-2'607.70	-74'070.13	-1'147'421.08	-2'965'695.60
6'221.70	17'751.12	387'576.76	678'050.26
6'221.70	17'751.12	387'576.76	678'050.26
2'177.59	6'212.89	135'651.85	237'317.59
4'044.11	11'538.23	251'924.91	440'732.67

Zusammensetzung des Portefeuilles und Bestandesveränderungen

Titelbezeichnung	Währung	31.08.2022 Anzahl/ Nominal	Käufe (1)	Verkäufe (1)	31.08.2023 Anzahl/ Nominal	Kurswert CHF	in % des Gesamtfonds- vermögens
Wertpapiere bewertet aufgrund von am Markt beobachtbaren Parametern							
Kollektive Kapitalanlagen							
Anlagefonds							
CREDIT SUISSE INSTITUTIONAL MASTER FUND (CSIMF) UMBRELLA - MONEY MARKET CHF -EB-	CHF	8'407	400	4'321	4'486	4'012'547.56	24.18
OLZ - EQUITY WORLD EX CH OPTIMIZED ESG -I-X- CHF	CHF	491	20	184	327	3'054'938.64	18.41
OLZ - EQUITY WORLD OPTIMIZED ESG -I-XH CHF- CHF	CHF	2'345	2'149	2'647	1'847	1'870'641.60	11.27
UBS (CH) MONEY MARKET FUND - CHF -CHF INSTITUTIONAL- CHF	CHF	1'668	1'405	633	2'440	2'203'320.00	13.28
WHITE FLEET SICAV - OLZ EQUITY CHINA OPTIMIZED ESG -IC (CHF)- EUR	CHF	1'071	734	743	1'062	807'183.72	4.86
WHITE FLEET SICAV - OLZ EQUITY EMERGING MARKET OPTIMIZED ESG -Z CHF- CHF	CHF	2'021	873	1'656	1'238	1'219'467.14	7.35
WHITE FLEET SICAV - OLZ EQUITY WORLD OPTIMIZED ESG -Z CHF- CHF	CHF	4'180	1'635	2'802	3'013	2'942'134.24	17.73
						16'110'232.90	97.08
Total Kollektive Kapitalanlagen						16'110'232.90	97.08
Total Wertpapiere bewertet aufgrund von am Markt beobachtbaren Parametern						16'110'232.90	97.08
Derivative Finanzinstrumente							
Börsennotierte / an einem geregelten Markt gehandelte Wertpapiere; bewertet zu den Kursen, die am Hauptmarkt bezahlt werden							
Financial Futures							
Aktienindex-Futures							
MSCI WORLD NET TOTAL RETURN USD Index -10- 09/22	USD		158	158		0.00	0.00
MSCI WORLD NET TOTAL RETURN USD Index -10- 03/23	USD		210	210		0.00	0.00
MSCI WORLD NET TOTAL RETURN USD Index -10- 12/22	USD		158	158		0.00	0.00
						0.00	0.00
Total Financial Futures						0.00	0.00
Total Börsennotierte / an einem geregelten Markt gehandelte Wertpapiere; bewertet zu den Kursen, die am Hauptmarkt bezahlt werden						0.00	0.00
Total Derivative Finanzinstrumente						0.00	0.00
Total Anlagen						16'110'232.90	97.08
Bankguthaben auf Sicht						395'131.55	2.38
Bankguthaben auf Zeit						0.00	0.00
Sonstige Vermögenswerte						89'638.74	0.54
Gesamtfondsvermögen (GFV)						16'595'003.19	100.00
./. Bankverbindlichkeiten						0.00	0.00
./. Andere Verbindlichkeiten						29'178.57	0.18
./. Andere Kredite						0.00	0.00
Nettofondsvermögen						16'565'824.62	99.82

(1) Umfassen auch Corporate Actions

Summarische Gliederung des Portefeuilles gemäss KKV FINMA Art. 84 Absatz 2

Anlagekategorien	Kurswert CHF	in % des Gesamtfonds- vermögens
Börsennotierte / an einem geregelten Markt gehandelte Wertpapiere; bewertet zu den Kursen, die am Hauptmarkt bezahlt werden	0.00	0.00
Wertpapiere bewertet aufgrund von am Markt beobachtbaren Parametern	16'110'232.90	97.08
Wertpapiere bewertet aufgrund geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten	0.00	0.00

Kurze Übersicht

Kennzahlen	Währung	31.08.2023	14.12.2022	31.08.2021
Nettofondsvermögen in Mio.	CHF	7.76	-	-
Inventarwert pro Anteil	CHF	107.50	-	-

Verwendung des Erfolges

Thesaurierung pro Anteil

Für in der Schweiz und im Ausland domizilierte Anteilinhaber

Thesaurierung 2023	Anteilklasse I	
Zur Thesaurierung verfügbarer Erfolg	CHF	1.917
./. 35% Eidgenössische Verrechnungssteuer	CHF	0.671
Zur Thesaurierung zurückbehaltener Erfolg	CHF	1.246
Coupon Nr. Ertrag		1

Vermögensrechnung per 31. August 2023

	31.08.2023	14.12.2022
	CHF	CHF
Vermögenswerte		
Bankguthaben, einschliesslich Treuhandanlagen bei Drittbanken, aufgeteilt in:		
- Sichtguthaben	4'023.04	0.00
Effekten, einschliesslich ausgeliehene und pensionierte Effekten, aufgeteilt in:		
- Aktien und sonstige Beteiligungswertpapiere und -rechte	7'710'540.07	0.00
Sonstige Vermögenswerte	66'702.21	0.00
Gesamtfondsvermögen abzüglich:	7'781'265.32	0.00
Andere Verbindlichkeiten	18'755.74	0.00
Nettofondsvermögen	7'762'509.58	0.00
	15.12.2022 -	01.09.2021 -
	31.08.2023	14.12.2022
	CHF	CHF
Veränderung des Nettofondsvermögens		
Ausgaben von Anteilen	7'265'827.92	0.00
Sonstiges aus Anteilverkehr	-43'533.60	0.00
Gesamterfolg	540'215.26	0.00
Nettofondsvermögen am Ende der Berichtsperiode	7'762'509.58	0.00
Entwicklung der Anteile im Umlauf		
Ausgegebene Anteile	72'209.401	0.000
Bestand am Ende der Berichtsperiode	72'209.401	0.000
Währung Anteilklasse		
Inventarwert pro Anteil	107.50	0.00

Erfolgsrechnung für die Zeit vom 15. Dezember 2022 bis zum 31. August 2023

	15.12.2022 - 31.08.2023	01.09.2021 - 14.12.2022
	CHF	CHF
Ertrag		
Erträge der Bankguthaben	347.84	0.00
Erträge der Effekten, aufgeteilt in:		
- Aktien und sonstige Beteiligungswertpapiere und -rechte, einschliesslich Gratisaktien	190'209.76	0.00
Einkauf in laufende Nettoerträge bei der Ausgabe von Anteilen	480.54	0.00
Total Erträge	191'038.14	0.00
Aufwendungen		
Passivzinsen	1.02	0.00
Prüfaufwand	14'247.84	0.00
Reglementarische Vergütung an:		
- die Fondsleitung	36'430.17	0.00
- die Depotbank	866.56	0.00
Sonstige Aufwendungen	1'080.70	0.00
Total Aufwendungen	52'626.29	0.00
Nettoertrag	138'411.85	0.00
Realisierte Kapitalgewinne und -verluste	39'248.46	0.00
Realisierter Erfolg	177'660.31	0.00
Nicht realisierte Kapitalgewinne und -verluste	362'554.95	0.00
Gesamterfolg	540'215.26	0.00
Verwendung des Erfolgs		
Nettoertrag des Rechnungsjahres	138'411.85	0.00
Zur Verteilung verfügbarer Erfolg	138'411.85	0.00
Ablieferung/Ausschüttung der Verrechnungssteuer (35%)	48'444.15	0.00
Zur Wiederanlage zurückbehaltener Ertrag (65%)	89'967.70	0.00

Zusammensetzung des Portefeuilles und Bestandesveränderungen

Titelbezeichnung	Währung	14.12.2022 Anzahl/ Nominal	Käufe (1)	Verkäufe (1)	31.08.2023 Anzahl/ Nominal	Kurswert CHF	in % des Gesamtfonds- vermögens
Börsennotierte / an einem geregelten Markt gehandelte Wertpapiere; bewertet zu den Kursen, die am Hauptmarkt bezahlt werden							
Aktien (und aktienähnliche Wertpapiere)							
Banken und andere Kreditinstitute							
BANQUE CANTONALE VAUDOISE	CHF		3'684		3'684	352'927.20	4.54
BERNER KANTONALBANK	CHF		373		373	89'893.00	1.16
CANTONAL BANK OF SAINT GALL	CHF		432		432	213'408.00	2.74
CEMBRA MONEY (reg. shares)	CHF		4'259		4'259	274'705.50	3.53
LUZERNER KANTONALBANK	CHF		179	179		0.00	0.00
LUZERNER KANTONALBANK AG	CHF		1'516		1'516	112'638.80	1.45
LUZERNER KANTONALBANK AG (rights) 25.05.2023	CHF		895	895		0.00	0.00
VALIANT HOLDING (reg. shares)	CHF		3'221		3'221	305'672.90	3.93
						1'349'245.40	17.34
Baustoffe und Bauindustrie							
IMPLENIA	CHF		2'332	2'332		0.00	0.00
						0.00	0.00
Chemie							
SIEGFRIED HOLDING (reg. shares)	CHF		457	17	440	351'780.00	4.52
						351'780.00	4.52
Diverse Dienstleistungen							
DKSH HOLDING (reg. shares)	CHF		4'099	1'822	2'277	153'925.20	1.98
SGS LTD	CHF		3'949		3'949	317'420.62	4.08
SOCIETE GENERALE DE SURVEILLANCE HOLDING (reg. shares)	CHF		142	142		0.00	0.00
						471'345.82	6.06
Elektrische Geräte und Komponenten							
BELIMO HOLDING LTD	CHF		555		555	258'519.00	3.32
						258'519.00	3.32
Elektronik und Halbleiter							
BURKHALTER HOLDING (reg. shares)	CHF		1'111		1'111	103'100.80	1.32
DORMAKABA	CHF		724		724	335'574.00	4.31
						438'674.80	5.64
Energie- und Wasserversorgung							
BKW	CHF		83	83		0.00	0.00
						0.00	0.00
Fahrzeuge							
BUCHER INDUSTRIES	CHF		425		425	154'275.00	1.98
						154'275.00	1.98
Finanz-, Investitions- und andere Div. Firmen							
INFICON HOLDING (reg. shares)	CHF		58		58	65'424.00	0.84
						65'424.00	0.84
Immobilien							
ALLREAL HOLDING (reg. shares)	CHF		2'063		2'063	318'527.20	4.09
INTERSHOP HOLDING (reg. shares)	CHF		202		202	121'200.00	1.56
MOBIMO HOLDING	CHF		1'302		1'302	336'567.00	4.33
PSP SWISS PROPERTY (reg. shares)	CHF		3'015		3'015	323'811.00	4.16
SWISS PRIME SITE	CHF		3'994		3'994	339'090.60	4.36
						1'439'195.80	18.50
Maschinenbau und Industrieanlagen							
KOMAX HOLDING (reg. shares)	CHF		990		990	219'285.00	2.82
SCHINDLER HOLDING	CHF		694		694	129'014.60	1.66
SCHINDLER HOLDING (part. cert.)	CHF		1'577		1'577	310'905.55	4.00
TECAN GROUP (reg. shares)	CHF		682	682		0.00	0.00
						659'205.15	8.47
Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke							
BARRY CALLEBAUT (reg. shares)	CHF		155		155	239'010.00	3.07
BELL FOOD GROUP LTD	CHF		480		480	128'160.00	1.65
EMMI (reg. shares)	CHF		364	13	351	334'152.00	4.29
LINDT & SPRUENGLI	CHF		25		25	264'250.00	3.40
LINDT & SPRUENGLI LISN SW	CHF		3		3	312'600.00	4.02
ORIOR (reg. shares)	CHF		1'177	611	566	42'676.40	0.55
						1'320'848.40	16.97
Pharmazeutik, Kosmetik und med. Produkte							
GALENICA AG	CHF		4'235		4'235	297'297.00	3.82

Titelbezeichnung	Währung	14.12.2022 Anzahl/ Nominal	Käufe (1)	Verkäufe (1)	31.08.2023 Anzahl/ Nominal	Kurswert CHF	in % des Gesamtfonds- vermögens
YPSOMED	CHF		1'074		1'074	280'314.00	3.60
						577'611.00	7.42
Verkehr und Transport							
FLUGHAFEN ZUERICH	CHF		1'823	50	1'773	322'863.30	4.15
KUEHNE & NAGEL INTERNATIONAL	CHF		1'423	1'423		0.00	0.00
						322'863.30	4.15
Versicherungsgesellschaften							
BALOISE-HOLDING (reg. shares)	CHF		2'182		2'182	301'552.40	3.88
						301'552.40	3.88
Total Aktien (und aktienähnliche Wertpapiere)						7'710'540.07	99.09
Total Börsennotierte / an einem geregelten Markt gehandelte Wertpapiere; bewertet zu den Kursen, die am Hauptmarkt bezahlt werden						7'710'540.07	99.09
Total Anlagen						7'710'540.07	99.09
Bankguthaben auf Sicht						4'023.04	0.05
Bankguthaben auf Zeit						0.00	0.00
Sonstige Vermögenswerte						66'702.21	0.86
Gesamtfondsvermögen (GFV)						7'781'265.32	100.00
./. Bankverbindlichkeiten						0.00	0.00
./. Andere Verbindlichkeiten						18'755.74	0.24
./. Andere Kredite						0.00	0.00
Nettofondsvermögen						7'762'509.58	99.76

(1) Umfassen auch Corporate Actions

Summarische Gliederung des Portefeuilles gemäss KKV FINMA Art. 84 Absatz 2

Anlagekategorien	Kurswert CHF	in % des Gesamtfonds- vermögens
Börsennotierte / an einem geregelten Markt gehandelte Wertpapiere; bewertet zu den Kursen, die am Hauptmarkt bezahlt werden	7'710'540.07	99.09
Wertpapiere bewertet aufgrund von am Markt beobachtbaren Parametern	0.00	0.00
Wertpapiere bewertet aufgrund geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten	0.00	0.00

Erläuterungen zum Jahresbericht per 31. August 2023**Erläuterung 1: Angaben über Angelegenheiten von besonderer wirtschaftlicher oder rechtlicher Bedeutung**

Am 19. März 2023 haben die Credit Suisse Group AG und die UBS Group AG eine Vereinbarung zum Zusammenschluss unterzeichnet, welche per 12. Juni 2023 vollzogen wurde. Der Fonds bezieht verschiedene Dienstleistungen und unterhält Bankbeziehungen mit konsolidierten Tochtergesellschaften der Credit Suisse Group AG bzw. der UBS Group AG. Diese Beziehungen und Dienstleister können in Zukunft ändern.

Erläuterung 2: Verkaufsrestriktionen USA

Anteile dieser Teilvermögen dürfen innerhalb den USA und ihren Territorien weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden. Anteile dieses Umbrella-Fonds dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz oder Sitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Erträge ungeachtet der Herkunft der USA-Einkommenssteuer unterliegt, sowie Personen, die gemäss Regulation S der US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Erläuterung 3: Kennzahlen und technische Daten

Fondsname	Anteilklasse	Valor	Währung	Depotbankkommission	Verwaltungs- ¹ kommission	Total Expense Ratio (TER)
OLZ Smart Invest Dynamic	I	42 017 972	CHF	0.04%	0.86%	1.13% ³
	IR	42 017 980	CHF	0.04%	1.18%	1.46% ³
Equity Switzerland Small & Mid Cap Optimized ESG	I	118 352 235	CHF	0.02%	0.71%	0.94%

¹ Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen oder Vereinbarungen betreffend Retrozessionen in Form von sogenannten «soft commissions» geschlossen.

² Die TER (Total Expense Ratio) bezeichnet die Summe aller periodisch erhobenen Kosten und Kommissionen, die dem Fondsvermögen belastet werden, und zwar rückwirkend als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvermögens. Allfällige Rückvergütungen/Bestandespflegekommissionen von Zielfonds wurden dem Fonds gutgeschrieben und reduzieren somit die TER.

³ Zusammengesetzte TER, da mehr als 10% des Nettovermögens in andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) per Stichtag investiert war. Die TER der Zielfonds können auch von KIID's, etc. stammen. Die maximale Verwaltungskommission der Zielfonds beträgt 2%.

Erläuterung 4: Fondsperformance

Fondsname	Anteilklasse	Valor	Lancierungsdatum	Währung	kum. Seit Lancierung	2022 ¹	2021 ¹	2020 ¹
OLZ Smart Invest Dynamic	I	42 017 972	31.10.2019	CHF	-	-13.9%	6.3%	-20.9%
	IR	42 017 980	05.07.2018	CHF	-	-14.2%	5.9%	-21.2%
Equity Switzerland Small & Mid Cap Optimized ESG	I	118 352 235	15.12.2022	CHF	7.5%	-	-	-

¹ Die Fondsperformance basiert auf offiziellen publizierten Nettoinventarwerten, die auf den Börsenschlusskursen des jeweiligen Monatsendes basieren.

Die historische Performance stellt keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance dar. Die Performancedaten lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten unberücksichtigt.

Erläuterung 5: Identität der Vertragspartner bei OTC-Geschäften

Keine

Erläuterung 6: Entgegengenommene Sicherheiten

Keine

Erläuterung 7: Direkte und indirekte operationelle Kosten und Gebühren aus Effektenleihen

Keine

Erläuterung 8: Zusammensetzung des Portefeuilles

Die Zusammensetzung des Portefeuilles weist Bestandesveränderungen ohne Fraktionen aus. Dies kann zu Rundungsdifferenzen in der Totalisierung führen.

Erläuterung 9: Unterjährig lancierte Teilvermögen oder Anteilklassen – Darstellung von Vergleichsangaben

Angaben der Vermögens- und Erfolgsrechnung von Teilvermögen oder Anteilklassen, welche während der laufenden Berichtsperiode lanciert wurden, werden in der Vorperiode mit Nullwerten ausgewiesen.

Die folgenden Anteilklassen wurden aktiviert bzw. aufgrund von Rücknahmen des gesamten Umlaufbestandes deaktiviert.

Fondsname	Anteilklasse	Valor	Lancierungsdatum	Schliessungsdatum
Equity Switzerland Small & Mid Cap Optimized ESG	I	118 352 235	15.12.2022	

Erläuterung 10: Bewertung des Fondsvermögens und der Anteile

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres (letzter Bankwerktag) sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für kantonale Feiertage (Zürich) und schweizerische Feiertage (Weihnachten (inkl. 24. Dezember), Neujahr etc.) sowie für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage) wird kein Nettoinventarwert des entsprechenden Teilvermögens berechnet. An kantonalen Feiertagen (Zürich) und schweizerischen Feiertagen (Weihnachten (inkl. 24. Dezember), Neujahr etc.) findet auch keine Berechnung von Nettoinventarwerten (Bewertungstag) statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert des Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten desselben Teilvermögens, die der betreffenden Anteilklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die jeweils kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen, sofern (i) solche Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen nur auf einzelnen Anteilklassen (Ausschüttungsklassen beziehungsweise Thesaurierungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Nettoinventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Nettoinventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilklasse oder im Interesse mehrerer Anteilklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

Erläuterung 11: Änderungen des Fondsvertrags per 14. Juli 2023

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat die von der Fondsleitung und der Depotbank beantragten Änderungen des Fondsvertrags mit Verfügung vom 11. Juli 2023 bewilligt. Die Änderungen sind per 14. Juli 2023 in Kraft getreten. Die Publikation auf der elektronischen Plattform «www.swissfunddata.ch» am 21. November 2022 sowie am 30. Mai 2023 lauten wie folgt:

Die Credit Suisse Funds AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA den Fondsvertrag des Fonds wie folgt zu ändern:

5. Grundlagen - §1 Bezeichnung, Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

Die Bezeichnung, Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter wird folgendermassen angepasst:

Bisher	Neu
1. B) OLZ Smart Invest Dynamic ESG	1. B) OLZ Smart Invest Dynamic

6. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien - § 3 Die Fondsleitung

Der Abschnitt betreffend der Fondsleitung wird folgendermassen angepasst

Bisher	Neu
<p>2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und in-formieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.</p>	<p>2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.</p>
<p>3. Die Fondsleitung kann für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen. Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf die Fondsleitung die Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden An-lageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht. Für Handlungen der Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.</p>	<p>3. Die Fondsleitung darf für alle oder einzelne Teilvermögen die An-lageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen. Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.</p>

7. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien - § 4 Die Depotbank

Der Abschnitt betreffend die Depotbank wird folgendermassen angepasst

Bisher	Neu
<p>2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.</p>	<p>2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.</p>
<p>6. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Aus-land mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Sammelverwahrer:</p> <ol style="list-style-type: none"> über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Ga-rantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind, einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden, die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen des betreffenden Teilvermögens gehörend identifiziert werden können, die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält. <p>Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursach-ten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausfüh-rungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Sammelverwahrer verbundenen Risiken.</p> <p>Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren.</p>	<p>6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Aus-land mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:</p> <ol style="list-style-type: none"> über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind, einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden, die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen des betreffenden Teilvermögens gehörend identifiziert werden können, die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält. <p>Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursach-ten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausfüh-rungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.</p> <p>Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere auf-grund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.:</p>

8. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien - § 5 Die Anleger

Der Abschnitt betreffend die Anleger wird folgendermassen angepasst

Bisher	Neu
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.	7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

9. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien - § 6 Anteile und Anteilklassen

Der Abschnitt betreffend die Anteile und Anteilklassen wird folgendermassen angepasst

Bisher	Neu
<p>4. Zurzeit können für das Teilvermögen Equity USA Optimized ESG Anteilklassen mit den folgenden Bezeichnungen eröffnet werden: «P», «PH». Für das Teilvermögen OLZ Smart Invest Dynamic ESG können Anteilklassen mit den folgenden Bezeichnungen eröffnet werden: «I», «IR», «M», «MR», «P», «PH». Für das Teilvermögen Equity Switzerland Small & Mid Cap Optimized ESG können Anteilklassen mit den folgenden Bezeichnungen eröffnet werden: «C», «I», «MR», «V» und «Z». Detaillierte Angaben zu den Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten der einzelnen Anteilklassen sowie die entstehenden Kommissionen und Vergütungen werden in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführt.</p> <p>Anteile der Klasse «P» sind thesaurierende Anteile, welche nur von Anlegern erworben werden können, die einen entgeltlichen schriftlichen Vermögensberatungs- oder Vermögensverwaltungsvertrag oder ähnlichen entgeltlichen schriftlichen Vertrag mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. a KAG oder einem unabhängigen Vermögensverwalter gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. c KAG abgeschlossen haben. Anteile der Klasse «P» werden in der Rechnungseinheit des Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen.</p> <p>Anteile der Klasse «PH» sind thesaurierende Anteile, welche nur von Anlegern erworben werden können, die einen entgeltlichen schriftlichen Vermögensberatungs- oder Vermögensverwaltungsvertrag oder ähnlichen entgeltlichen schriftlichen Vertrag mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. a KAG oder einem unabhängigen Vermögensverwalter gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. c KAG abgeschlossen haben. Anteile der Klasse «PH» werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Bei dieser Anteilklasse wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der Anteilklasse reduziert, in dem das Nettofondsvermögen der Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird.</p> <p>Anteile der Klasse «I» sind thesaurierende Anteile, welche ausschliesslich für qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3, Abs. 3bis und Abs. 3ter KAG i.V.m. Art. 6 und Art. 6a KKV sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen ohne professionelle Tresorerie zugänglich sind. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Diese Anteilklasse ist frei von einer Vertriebsgebühr (Retrozession).</p> <p>Anteile der Klasse «IR» sind thesaurierende Anteile, welche allen Anlegern offen stehen. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Diese Anteilklasse ist frei von einer Vertriebsgebühr (Retrozession).</p> <p>Anteile der Klasse «M» sind thesaurierende Anteile, welche ausschliesslich für qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3, Abs. 3bis und Abs. 3ter KAG i.V.m. Art. 6 und Art. 6a KKV sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen ohne professionelle Tresorerie zugänglich sind. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Anteile der Klasse «M» unterscheiden sich hinsichtlich der Kostenstruktur von der Anteilklasse «I» bezüglich der in § 20 Ziff. 1 genannten Verwaltungskommission (Belastung einer Vertriebsgebühr).</p> <p>Anteile der Klasse «MR» sind thesaurierende Anteile, welche allen Anlegern offen stehen. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Anteile der Klasse «MR» unterscheiden sich hinsichtlich der Kostenstruktur von der Anteilklasse «IR» bezüglich der in § 20 Ziff. 1 genannten Verwaltungskommission (Belastung einer Vertriebsgebühr).</p> <p>Anteile der Klasse «C» sind thesaurierende Anteile, welche nur der Liberty 3a Vorsorgestiftung sowie der Liberty Freizügigkeitsstiftung als qualifizierte Anlegerinnen gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG offen stehen, welche gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren und mit der OLZ AG, Bern, einen separaten Vermögensverwaltungsvertrag oder ähnlichen Vertrag abgeschlossen haben. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand.</p>	<p>4. Zurzeit können für das Teilvermögen Equity USA Optimized ESG Anteilklassen mit den folgenden Bezeichnungen eröffnet werden: «P», «PH». Für das Teilvermögen OLZ Smart Invest Dynamic können Anteilklassen mit den folgenden Bezeichnungen eröffnet werden: «I», «IR», «M», «MR», «P», «PH». Für das Teilvermögen Equity Switzerland Small & Mid Cap Optimized ESG können Anteilklassen mit den folgenden Bezeichnungen eröffnet werden: «C», «I», «MR», «V» und «Z». Detaillierte Angaben zu den Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten der einzelnen Anteilklassen sowie die entstehenden Kommissionen und Vergütungen werden in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführt.</p> <p>Anteile der Klasse «P» sind thesaurierende Anteile, welche nur von Anlegern erworben werden können, die einen entgeltlichen schriftlichen Vermögensberatungs- oder Vermögensverwaltungsvertrag oder ähnlichen entgeltlichen schriftlichen Vertrag mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Klasse «P» werden in der Rechnungseinheit des Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen.</p> <p>Anteile der Klasse «PH» sind thesaurierende Anteile, welche nur von Anlegern erworben werden können, die einen entgeltlichen schriftlichen Vermögensberatungs- oder Vermögensverwaltungsvertrag oder ähnlichen entgeltlichen schriftlichen Vertrag mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Klasse «PH» werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Bei dieser Anteilklasse wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der Anteilklasse reduziert, in dem das Nettofondsvermögen der Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird.</p> <p>Anteile der Klasse «I» sind thesaurierende Anteile, welche ausschliesslich für qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 4 Abs. 3–5 oder Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG und für qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3ter KAG sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen ohne professionelle Tresorerie zugänglich sind. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Diese Anteilklasse ist frei von einer Vertriebsgebühr (Retrozession).</p> <p>Anteile der Klasse «IR» sind thesaurierende Anteile, welche allen Anlegern offen stehen. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Diese Anteilklasse ist frei von einer Vertriebsgebühr (Retrozession).</p> <p>Anteile der Klasse «M» sind thesaurierende Anteile, welche ausschliesslich für qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 4 Abs. 3–5 oder Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG und für qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3ter KAG sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen ohne professionelle Tresorerie zugänglich sind. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Anteile der Klasse «M» unterscheiden sich hinsichtlich der Kostenstruktur von der Anteilklasse «I» bezüglich der in § 20 Ziff. 1 genannten Verwaltungskommission (Belastung einer Vertriebsgebühr).</p> <p>Anteile der Klasse «MR» sind thesaurierende Anteile, welche allen Anlegern offen stehen. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Anteile der Klasse «MR» unterscheiden sich hinsichtlich der Kostenstruktur von der Anteilklasse «IR» bezüglich der in § 20 Ziff. 1 genannten Verwaltungskommission (Belastung einer Vertriebsgebühr).</p> <p>Anteile der Klasse «C» sind thesaurierende Anteile, welche nur der Liberty 3a Vorsorgestiftung sowie der Liberty Freizügigkeitsstiftung als qualifizierte Anlegerinnen gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG offen stehen, welche gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren und mit der OLZ AG, Bern, einen separaten Vermögensverwaltungsvertrag oder ähnlichen Vertrag abgeschlossen haben. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand.</p>

Bisher	Neu
<p>Anteile der Klasse «V» sind thesaurierende Anteile, welche nur Schweizer Einrichtungen der beruflichen Vorsorge offen stehen, welche gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand.</p> <p>Anteile der Klasse «Z» sind thesaurierende Anteile, welche allen Anlegern offen stehen, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, eine Investitionsvereinbarung oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der OLZ AG abgeschlossen haben oder welche über einen Finanzintermediär investieren, der mit der OLZ AG einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Die Zeichnung oder der Erwerb von Anteilen der Klasse «Z» muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, in der Investitionsvereinbarung oder im ähnlichen schriftlichen Vertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für das Asset Management wird im Rahmen der oben genannten Verträge durch den Vermögensverwalter direkt von den Anlegern bezogen.</p>	<p>Anteile der Klasse «V» sind thesaurierende Anteile, welche nur Schweizer Einrichtungen der beruflichen Vorsorge offen stehen, welche gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand.</p> <p>Anteile der Klasse «Z» sind thesaurierende Anteile, welche allen Anlegern offen stehen, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, eine Investitionsvereinbarung oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der OLZ AG abgeschlossen haben oder welche über einen Finanzintermediär investieren, der mit der OLZ AG einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Die Zeichnung oder der Erwerb von Anteilen der Klasse «Z» muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, in der Investitionsvereinbarung oder im ähnlichen schriftlichen Vertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung wird im Rahmen der oben genannten Verträge durch den Vermögensverwalter direkt von den Anlegern bezogen.</p>

10. Richtlinien der Anlagepolitik - § 8 Anlageziel und Anlagepolitik

Die Überschrift des Abschnitts wurde von «§ 8 Anlagepolitik» zu «§ 8 Anlageziel und Anlagepolitik» geändert.

Der Abschnitt betreffend die Anlageziel und Anlagepolitik wird folgendermassen angepasst

Bisher	Neu
<p>1. Das Anlageziel der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen mittels Investitionen in die nachstehend aufgeführten Anlagen zu erreichen. Da-bei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Vermögens der Teilvermögen zu berücksichtigen. Spezifische Anlageziele bezüglich der einzelnen Teilvermögen werden nachstehend unter Ziff. 3 separat aufgeführt.</p>	<p>1. Das Anlageziel der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen mittels Investitionen in die nachstehend aufgeführten Anlagen zu erreichen. Da-bei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Vermögens der Teilvermögen zu berücksichtigen. Spezifische Anlageziele bezüglich der einzelnen Teilvermögen werden nachstehend unter Ziff. 3 separat aufgeführt. Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel erreicht wird.</p>

11. Richtlinien der Anlagepolitik - § 8 Anlageziel und Anlagepolitik - A) Equity USA Optimized ESG

Der Abschnitt betreffend die Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Equity USA Optimized ESG wird folgendermassen angepasst

Bisher	Neu
<p>Als Anlageziel wählt der Vermögensverwalter im Rahmen der fondsvertraglichen Anlagevorschriften für das Teilvermögen Anlagen in Emittenten und Unternehmen aus, welche neben traditionellen Finanzanalysekriterien zusätzlich gewisse Anforderungen bezüglich Corporate Governance, verantwortungsvolles Management und angemessene Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Faktoren – sogenannte ESG-Kriterien (Environmental, Social, Governance) – erfüllen. Der Vermögensverwalter bestimmt und wertet die ESG-Kriterien nach seinem eigenen Ermessen aus und kann dabei auch auf die Auswahl eines anerkannten, spezialisierten Anbieters zurückgreifen. Die anfängliche und periodische Überprüfung der Einhaltung der ethischen Kriterien in Bezug auf einzelne Anlagen des Teilvermögens ist Bestandteil des Anlageauswahlverfahrens des Vermögensverwalters. Bei diesem Anlageauswahlverfahren und bei der Ausübung seines Ermessens wendet der Vermögensverwalter seine eigenen Prinzipien, Einschätzungen, Wertungen und Massstäbe an, welche nicht zwingend mit jenen der Fondsleitung übereinstimmen. Aus diesem Grund können die Anlageentscheide des Vermögensverwalters von jenen abweichen, welche die Fondsleitung in der gleichen Situation getroffen hätte.</p> <p>a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von Bst. c) mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens:</p> <p>aa) direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, American Depository Receipts (ADR), Global Depository Receipts (GDR), Tracking Stocks) die auf US-Dollar lauten von Unternehmen, die ihren Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) haben, den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in den USA ausüben oder die in einem US Aktienindex enthalten sind sowie in Anteile von Immobilieninvestmentgesellschaften (insbesondere REITs – Real Estate Investment Trusts), die an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und in einem US Aktienindex enthalten sind;</p> <p>ab) in Derivate (Calls, Puts, Forwards, Futures) auf die unter Bst. aa) erwähnten Anlagen oder auf Indizes, welche Anlagen gemäss Bst. aa) abbilden (angerechnet jeweils zu ihrem Basiswertäquivalent).</p> <p>b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c) insgesamt einen Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren:</p> <p>ba) direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, ADR, GDR), die den in Bst. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;</p> <p>bb) direkt in fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen) von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit, die ein Rating von mindestens BB oder gleichwertig von einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur aufweisen müssen;</p>	<p>Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, das Risiko-Rendite-Verhältnis eines USA Aktienportfolios mittel-langfristig zu optimieren. Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein. Durch Anwendung der in Ziff. 6.4 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» (normenbasierte Ausschlüsse, wertbasierte Ausschlüsse, Liste «Empfehlungen zum Ausschluss» des SVVK-ASIR) und «ESG-Integration» (Positive Screening / Tilting) setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung (z.B. kein ESG-Rating) den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss dem vorgenannten Nachhaltigkeitsansatz «Ausschlüsse» nicht entsprechen bzw. die beim vorgenannten Nachhaltigkeitsansatz «ESG-Integration» nicht berücksichtigt werden. Bei Direktanlagen wird bei der Anwendung von «ESG-Integration» die Nachhaltigkeit von Titeln im Anlageuniversum der im Prospekt genannten Vergleichsbenchmark durch eine von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellte Bewertung mit einem ESG-Score zwischen 0 bis höchstens 10 charakterisiert. Der ESG-Score wird zugleich einem Ratingcode von CCC bis höchstens AAA zugeordnet. Bei der Zusammenstellung des Portfolios des Teilvermögens erhöht der Vermögensverwalter mittels eines Optimierungsverfahrens den anteilsgewichteten ESG-Score des Teilvermögens gegenüber jenem des Anlageuniversums der Vergleichsbenchmark. Der Umfang der Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score ist dabei vom ESG-Durchschnittsrating des Anlageuniversums der Vergleichsbenchmark zum Zeitpunkt der Berechnung abhängig. Je tiefer das ESG-Durchschnittsrating des Anlageuniversums der Vergleichsbenchmark desto grösser die prozentuale Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score des Teilvermögens und umgekehrt. Gleichzeitig wird das Portfolio des Teilvermögens so zusammengestellt, dass dieses gemessen an CO₂-Kennzahlen von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften gegenüber der Vergleichsbenchmark eine um mindestens 30% tiefere durchschnittliche CO₂-Intensität und einen um mindestens 30% tieferen durchschnittlichen CO₂-Fussabdruck aufweist. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.</p> <p>a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von Bst. c) mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens:</p>

Bisher	Neu
<p>bc) in auf frei konvertierbare Währungen lautende Guthaben auf Sicht und Zeit;</p> <p>bd) in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die in Beteiligungswertpapiere oder -wertrechte oder Geldmarktinstrumente investieren;</p> <p>be) in Anteile von Immobilieninvestmentgesellschaften (REITs), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, welche die Anforderungen gemäss Bst. aa) oben nicht erfüllen;</p> <p>bf) in Derivate (Calls, Puts, Forwards, Futures) auf die unter Bst. ba) erwähnten Anlagen oder auf Indizes, welche Anlagen gemäss Bst. ba) abbilden (angerechnet jeweils zu ihrem Basiswertäquivalent);</p> <p>bg) in auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit.</p> <p>c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:</p> <p>ca) höchstens 15% in Anteile von Immobilieninvestmentgesellschaften (REITs);</p> <p>cb) höchstens 10% in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss Bst. ba);</p> <p>cc) höchstens 40% in engagementerhöhende Derivate gemäss Bst. ab) und bf).</p> <p>d) Die zur Deckung von Derivaten notwendigen geldnahen Mittel werden bei der Berechnung der Bestimmungen gemäss bc) und bg) nicht berücksichtigt.</p> <p>e) Die Fondsleitung kann zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen, wobei die unter Bst. a) erwähnten Mindestanlagevorschriften eingehalten werden müssen.</p>	<p>aa) direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, American Depository Receipts (ADR), Global Depository Receipts (GDR), Tracking Stocks) die auf US-Dollar lauten von Unternehmen, die ihren Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) haben, den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in den USA ausüben oder die in einem US Aktienindex enthalten sind sowie in Anteile von Immobilieninvestmentgesellschaften (insbesondere REITs – Real Estate Investment Trusts), die an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und in einem US Aktienindex enthalten sind;</p> <p>ab) in Derivate (Calls, Puts, Forwards, Futures) auf die unter Bst. aa) erwähnten Anlagen oder auf Indizes, welche Anlagen gemäss Bst. aa) abbilden (angerechnet jeweils zu ihrem Basiswertäquivalent).</p> <p>b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c) insgesamt einen Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren:</p> <p>ba) direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, ADR, GDR), die den in Bst. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;</p> <p>bb) direkt in fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen) von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit, die ein Rating von mindestens BB oder gleichwertig von einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur aufweisen müssen;</p> <p>bc) in auf frei konvertierbare Währungen lautende Guthaben auf Sicht und Zeit;</p> <p>bd) in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die in Beteiligungswertpapiere oder -wertrechte oder Geldmarktinstrumente investieren;</p> <p>be) in Anteile von Immobilieninvestmentgesellschaften (REITs), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, welche die Anforderungen gemäss Bst. aa) oben nicht erfüllen;</p> <p>bf) in Derivate (Calls, Puts, Forwards, Futures) auf die unter Bst. ba) erwähnten Anlagen oder auf Indizes, welche Anlagen gemäss Bst. ba) abbilden (angerechnet jeweils zu ihrem Basiswertäquivalent);</p> <p>bg) in auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit.</p> <p>c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:</p> <p>ca) höchstens 10% in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen;</p> <p>cb) höchstens 15% in Anteile von Immobilieninvestmentgesellschaften (REITs);</p> <p>cc) höchstens 10% in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss Bst. ba);</p> <p>cd) höchstens 40% in engagementerhöhende Derivate gemäss Bst. ab) und bf).</p> <p>d) Die zur Deckung von Derivaten notwendigen geldnahen Mittel werden bei der Berechnung der Bestimmungen gemäss bc) und bg) nicht berücksichtigt.</p> <p>e) Die Fondsleitung kann zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen, wobei die unter Bst. a) erwähnten Mindestanlagevorschriften eingehalten werden müssen.</p>

12. Richtlinien der Anlagepolitik - § 8 Anlageziel und Anlagepolitik - B) OLZ Smart Invest Dynamic

Der Name des Teilvermögens wurde von «OLZ Smart Invest Dynamic ESG» zu «OLZ Smart Invest Dynamic» geändert.

Der Abschnitt betreffend die Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens OLZ Smart Invest Dynamic wird folgendermassen angepasst

Bisher	Neu
<p>Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag in Schweizer Franken durch indirekte Anlagen in ein Portfolio von Forderungswertpapieren und -wertrechten als auch Beteiligungswertpapieren und -wertrechten sowie anderen zulässigen Anlagen zu erzielen. Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel erreicht wird.</p>	<p>Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag in Schweizer Franken durch indirekte Anlagen in ein Portfolio von Forderungswertpapieren und -wertrechten als auch Beteiligungswertpapieren und -wertrechten sowie anderen zulässigen Anlagen zu erzielen.</p>

Bisher	Neu
<p>Im Rahmen der Auswahl der Anlagen für das Teilvermögen OLZ Smart Invest Dynamic ESG werden die jeweils für Finanzanlagen von Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) berücksichtigt. Das Teilvermögen eignet sich damit grundsätzlich für Anlagen von Geldern der 2. und 3. Säule, namentlich für fondsgebundene Lebensversicherungen und Vorsorgekonten der Säule 3a. Dabei obliegt es jedem Anleger, welcher der BVV 2 unterliegt, die Konformität der Richtlinien der Anlagepolitik des Teilvermögens mit seinen eigenen Anlagerichtlinien sicherzustellen. Die Anlagevorschriften (inkl. Risikoverteilungsvorschriften) des BVG und der BVV 2 werden auf der Ebene des Teilvermögens OLZ Smart Invest Dynamic ESG berücksichtigt, wobei der Aktienanteil sowie der Anteil für Fremdwährungen ohne Währungssicherung in Anwendung von Art 50 Abs. 4 BVV 2 von demjenigen gemäss Art. 55 lit. b bzw. lit. e BVV 2 abweichen kann. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des Anlagefondsrechts soweit diese restriktiver sind sowie die Bestimmungen des Fondsvertrages.</p> <p>Im Rahmen der fondsvertraglichen Anlagevorschriften wählt der Vermögensverwalter für das Teilvermögen Anlagen in Emittenten und Unternehmen aus, welche neben traditionellen Finanzanalysekriterien zusätzlich gewisse Anforderungen bezüglich Corporate Governance, verantwortungsvolles Management und angemessene Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Faktoren – sogenannte ESG-Kriterien (Environmental, Social, Governance) – erfüllen. Der Vermögensverwalter bestimmt und wertet die ESG-Kriterien nach seinem eigenen Ermessen aus und kann dabei auch auf die Auswahl eines anerkannten, spezialisierten Anbieters zurückgreifen. Die anfängliche und periodische Überprüfung der Einhaltung der ethischen Kriterien in Bezug auf einzelne Anlagen des Teilvermögens ist Bestandteil des Anlageauswahlverfahrens des Vermögensverwalters. Bei diesem Anlageauswahlverfahren und bei der Ausübung seines Ermessens wendet der Vermögensverwalter seine eigenen Prinzipien, Einschätzungen, Wertungen und Massstäbe an, welche nicht zwingend mit jenen der Fondsleitung übereinstimmen. Aus diesem Grund können die Anlageentscheide des Vermögensverwalters von jenen abweichen, welche die Fondsleitung in der gleichen Situation getroffen hätte.</p> <p>a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von Bst. c) mindestens 51 % des Vermögens des Teilvermögens:</p> <p>aa) in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, deren Investment-Fokus gemäss ihren Dokumenten auf Beteiligungswertpapieren und -wertrechten (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, American Depository Receipts (ADR), Global Depository Receipts (GDR), Tracking Stocks) von Unternehmen weltweit, inkl. Emerging Markets oder auf Beteiligungswertpapieren und -wertrechten, die in einem breit diversifizierten, weltweiten Aktienindex enthalten sind, liegt;</p> <p>ab) in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, deren Investment-Fokus gemäss ihren Dokumenten auf Forderungswertpapieren und -wertrechten (Obligationen, Notes, Wandelobligationen (Convertibles) inkl. Wandelnotes, Optionsanleihen, ABS) oder Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, inkl. Emerging Markets, liegt.</p> <p>b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c), insgesamt höchstens 49% des Vermögens des Teilvermögens investieren:</p> <p>ba) direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, American Depository Receipts (ADR), Global Depository Receipts (GDR), Tracking Stocks) von Unternehmen weltweit, inkl. Emerging Markets oder die in einem breit diversifizierten, weltweiten Aktienindex enthalten sind sowie in Anteile von Immobilieninvestmentgesellschaften (insbesondere REITs – Real Estate Investment Trusts), die an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und in einem breit diversifizierten, weltweiten Aktienindex enthalten sind;</p> <p>bb) direkt in Forderungswertpapieren und -wertrechte (Obligationen, Notes, Wandelobligationen (Convertibles) inkl. Wandelnotes, Optionsanleihen, ABS):</p> <ul style="list-style-type: none"> – von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit, inkl. Emerging Markets; – in allen frei konvertierbaren Währungen; – die fest oder variabel verzinslich sind. <p>bc) direkt in Geldmarktinstrumente in allen Währungen von Emittenten weltweit, inkl. Emerging Markets;</p>	<p>Im Rahmen der Auswahl der Anlagen für das Teilvermögen OLZ Smart Invest Dynamic werden die jeweils für Finanzanlagen von Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) berücksichtigt. Das Teilvermögen eignet sich damit grundsätzlich für Anlagen von Geldern der 2. und 3. Säule, namentlich für fondsgebundene Lebensversicherungen und Vorsorgekonten der Säule 3a. Dabei obliegt es jedem Anleger, welcher der BVV 2 unterliegt, die Konformität der Richtlinien der Anlagepolitik des Teilvermögens mit seinen eigenen Anlagerichtlinien sicherzustellen. Die Anlagevorschriften (inkl. Risikoverteilungsvorschriften) des BVG und der BVV 2 werden auf der Ebene des Teilvermögens OLZ Smart Invest Dynamic berücksichtigt, wobei der Aktienanteil sowie der Anteil für Fremdwährungen ohne Währungssicherung in Anwendung von Art 50 Abs. 4 BVV 2 von demjenigen gemäss Art. 55 lit. b bzw. lit. e BVV 2 abweichen kann. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des Anlagefondsrechts soweit diese restriktiver sind sowie die Bestimmungen des Fondsvertrages.</p> <p>a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von Bst. c) mindestens 51% des Vermögens des Teilvermögens:</p> <p>aa) in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, deren Investment-Fokus gemäss ihren Dokumenten auf Beteiligungswertpapieren und -wertrechten (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, American Depository Receipts (ADR), Global Depository Receipts (GDR), Tracking Stocks) von Unternehmen weltweit, inkl. Emerging Markets oder auf Beteiligungswertpapieren und -wertrechten, die in einem breit diversifizierten, weltweiten Aktienindex enthalten sind, liegt;</p> <p>ab) in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, deren Investment-Fokus gemäss ihren Dokumenten auf Forderungswertpapieren und -wertrechten (Obligationen, Notes, Wandelobligationen (Convertibles) inkl. Wandelnotes, Optionsanleihen, ABS) oder Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, inkl. Emerging Markets, liegt.</p> <p>b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c), insgesamt höchstens 49% des Vermögens des Teilvermögens investieren:</p> <p>ba) direkt in Beteiligungswertpapieren und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, American Depository Receipts (ADR), Global Depository Receipts (GDR), Tracking Stocks) von Unternehmen weltweit, inkl. Emerging Markets oder die in einem breit diversifizierten, weltweiten Aktienindex enthalten sind sowie in Anteile von Immobilieninvestmentgesellschaften (insbesondere REITs – Real Estate Investment Trusts), die an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und in einem breit diversifizierten, weltweiten Aktienindex enthalten sind;</p> <p>bb) direkt in Forderungswertpapieren und -wertrechte (Obligationen, Notes, Wandelobligationen (Convertibles) inkl. Wandelnotes, Optionsanleihen, ABS):</p> <ul style="list-style-type: none"> – von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit, inkl. Emerging Markets; – in allen frei konvertierbaren Währungen; – die fest oder variabel verzinslich sind. <p>bc) direkt in Geldmarktinstrumente in allen Währungen von Emittenten weltweit, inkl. Emerging Markets;</p> <p>bd) in auf alle Währungen lautende Guthaben auf Sicht und Zeit;</p> <p>be) in Derivate (Futures) auf die in Bst. ba) und bb) aufgeführten Anlagen sowie auf Indizes, Zinssätze und Referenzschuldner.</p>

Bisher	Neu
<p>bd) in auf alle Währungen lautende Guthaben auf Sicht und Zeit; be) in Derivate (Futures) auf die in Bst. ba) und bb) aufgeführten Anlagen sowie auf Indizes, Zinssätze und Referenzschuldner. bf) in strukturierte Produkte (unter Ausschluss von Hebelprodukten) von Emittenten weltweit und in allen Währungen auf die unter ba) und bb) erwähnten Anlagen. c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten: ca) höchstens 10% in Forderungswertpapiere und -wertrechte, die kein Rating oder ein Rating tiefer als BBB- oder gleichwertig aufweisen. Fehlt ein Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur, kann auf eine entsprechende Bonitätsbeurteilung einer anderen anerkannten Ratingagentur, ein Bankenrating oder ein implizites Rating abgestellt werden; cb) höchstens 49% in Emerging Markets; cc) höchstens 10% in strukturierte Produkte; cd) höchstens 10% in Anteile von Immobilieninvestmentgesellschaften (REITs); ce) höchstens 10% in ABS. d) Die Fondsleitung kann zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen. e) Bei Investitionen in andere kollektive Kapitalanlagen muss die Rücknahmefrequenz der Teilvermögen insgesamt gewährleistet werden können.</p>	<p>bf) in strukturierte Produkte (unter Ausschluss von Hebelprodukten) von Emittenten weltweit und in allen Währungen auf die unter ba) und bb) erwähnten Anlagen. c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten: ca) höchstens 10% in Forderungswertpapiere und -wertrechte, die kein Rating oder ein Rating tiefer als BBB- oder gleichwertig aufweisen. Fehlt ein Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur, kann auf eine entsprechende Bonitätsbeurteilung einer anderen anerkannten Ratingagentur, ein Bankenrating oder ein implizites Rating abgestellt werden; cb) höchstens 49% in Emerging Markets; cc) höchstens 10% in strukturierte Produkte; cd) höchstens 10% in Anteile von Immobilieninvestmentgesellschaften (REITs); ce) höchstens 10% in ABS. d) Die Fondsleitung kann zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen. e) Bei Investitionen in andere kollektive Kapitalanlagen muss die Rücknahmefrequenz der Teilvermögen insgesamt gewährleistet werden können.</p>

13. Richtlinien der Anlagepolitik - § 8 Anlageziel und Anlagepolitik - C) Equity Switzerland Small & Mid Cap Optimized ESG

Der Abschnitt betreffend die Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Equity Switzerland Small & Mid Cap Optimized ESG wird folgendermassen angepasst

Bisher	Neu
<p>Als Anlageziel werden im Rahmen der Auswahl der Anlagen die jeweils für Finanzanlagen von Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) berücksichtigt. Das Teilvermögen eignet sich damit grundsätzlich für Anlagen von Geldern der 2. und 3. Säule, namentlich für fondsgebundene Lebensversicherungen und Vorsorgekonten der Säule 3a. Dabei obliegt es jedem Anleger, welcher der BVV 2 unterliegt, die Konformität der Richtlinien der Anlagepolitik des Teilvermögens mit seinen eigenen Anlagerichtlinien sicherzustellen. Die Anlagevorschriften (inkl. Risikoverteilungsvorschriften) des BVG und der BVV 2 werden auf der Ebene des Teilvermögens berücksichtigt (allfällige Abweichungen sind im Prospekt genannt). Vorbehalten bleiben, soweit diese restriktiver sind, die zwingenden Bestimmungen des Anlagefondsrechts sowie die Bestimmungen des Fondsvertrages. Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein. Durch Anwendung der in Ziff. 5.6 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» (normenbasierte Ausschlüsse, werbebasierte Ausschlüsse, Liste «Empfehlungen zum Ausschluss» des SVVK-ASIR) und «ESG-Integration» (Positive Screening / Tilting) setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung (z.B. kein ESG-Rating) den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss dem vorgenannten Nachhaltigkeitsansatz «Ausschlüsse» nicht entsprechen bzw. die beim vorgenannten Nachhaltigkeitsansatz «ESG-Integration» nicht berücksichtigt werden. Bei Direktanlagen basiert die Bewertung der Nachhaltigkeit von Titeln auf einem von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellten ESG-Score auf einer Skala von 0 bis höchstens 10, welcher zugleich einem Ratingcode von CCC bis höchstens AAA zugeordnet wird. Bei der Anwendung von «ESG-Integration» werden gemäss einer stetigen Funktion in Abhängigkeit vom ESG-Durchschnittsrating des Anlageuniversums der Vergleichsbenchmark (SPI Extra) zum Zeitpunkt der Berechnung selektierte Titel mit einem höheren ESG-Score gegenüber dem Gewicht des entsprechenden Titels in der Vergleichsbenchmark überwichtet und selektierte Titel mit tieferem ESG-Score untergewichtet. Damit soll im Grundsatz eine Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score des Teilvermögens gegenüber jenem der Vergleichsbenchmark erzielt werden. Gleichzeitig wird das Portfolio des Teilvermögens so zusammengestellt, dass dieses gemessen an CO₂-Kennzahlen von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften gegenüber der Vergleichsbenchmark eine um mindestens 30% tiefere durchschnittliche CO₂-Intensität und einen um mindestens 30% tieferen durchschnittlichen CO₂-Fussabdruck aufweist. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen. a) Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:</p>	<p>Als Anlageziel werden im Rahmen der Auswahl der Anlagen die jeweils für Finanzanlagen von Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) berücksichtigt. Das Teilvermögen eignet sich damit grundsätzlich für Anlagen von Geldern der 2. und 3. Säule, namentlich für fondsgebundene Lebensversicherungen und Vorsorgekonten der Säule 3a. Dabei obliegt es jedem Anleger, welcher der BVV 2 unterliegt, die Konformität der Richtlinien der Anlagepolitik des Teilvermögens mit seinen eigenen Anlagerichtlinien sicherzustellen. Die Anlagevorschriften (inkl. Risikoverteilungsvorschriften) des BVG und der BVV 2 werden auf der Ebene des Teilvermögens berücksichtigt (allfällige Abweichungen sind im Prospekt genannt). Vorbehalten bleiben, soweit diese restriktiver sind, die zwingenden Bestimmungen des Anlagefondsrechts sowie die Bestimmungen des Fondsvertrages. Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein. Durch Anwendung der in Ziff. 6.4 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» (normenbasierte Ausschlüsse, werbebasierte Ausschlüsse, Liste «Empfehlungen zum Ausschluss» des SVVK-ASIR) und «ESG-Integration» (Positive Screening / Tilting) setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung (z.B. kein ESG-Rating) den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss dem vorgenannten Nachhaltigkeitsansatz «Ausschlüsse» nicht entsprechen bzw. die beim vorgenannten Nachhaltigkeitsansatz «ESG-Integration» nicht berücksichtigt werden. Bei Direktanlagen wird bei der Anwendung von «ESG-Integration» die Nachhaltigkeit von Titeln im Anlageuniversum der im Prospekt genannten Vergleichsbenchmark durch eine von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellte Bewertung mit einem ESG-Score zwischen 0 bis höchstens 10 charakterisiert. Der ESG-Score wird zugleich einem Ratingcode von CCC bis höchstens AAA zugeordnet. Bei der Zusammenstellung des Portfolios des Teilvermögens erhöht der Vermögensverwalter mittels eines Optimierungsverfahrens den anteilsgewichteten ESG-Score des Teilvermögens gegenüber jenem des Anlageuniversums der Vergleichsbenchmark. Der Umfang der Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score ist dabei vom ESG-Durchschnittsrating des Anlageuniversums der Vergleichsbenchmark zum Zeitpunkt der Berechnung abhängig. Je tiefer das ESG-Durchschnittsrating des Anlageuniversums der Vergleichsbenchmark desto grösser die prozentuale Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score des Teilvermögens und umgekehrt. Gleichzeitig wird das Portfolio des Teilvermögens so zusammengestellt, dass dieses gemessen an CO₂-Kennzahlen von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften gegenüber der Vergleichsbenchmark eine um mindestens 30% tiefere durchschnittliche CO₂-Intensität und einen um mindestens 30% tieferen durchschnittlichen CO₂-Fussabdruck aufweist. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen. a) Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:</p>

Bisher	Neu
<p>aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, etc.) von Unternehmen, die Teil des SPI Extra sind. Dabei kann die Fondsleitung auch konzentrierte Positionen in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung eingehen;</p> <p>ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf oben erwähnte Anlagen.</p> <p>b) Die Fondsleitung kann zudem insgesamt höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:</p> <p>ba) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, etc.) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben, welche nicht Teil des SPI Extra sind;</p> <p>bb) Geldmarktinstrumente von Schweizer Emittenten und auf Schweizerfranken lautend;</p> <p>c) auf Schweizer Franken lautende Guthaben auf Sicht und Zeit.</p> <p>c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:</p> <p>ca) höchstens 10% in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss Bst. ba)</p> <p>cb) höchstens 30% in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von weniger als 1 Milliarden Schweizerfranken.</p>	<p>aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, etc.) von Unternehmen, die Teil des SPI Extra sind. Dabei kann die Fondsleitung auch konzentrierte Positionen in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung eingehen;</p> <p>ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf oben erwähnte Anlagen.</p> <p>b) Die Fondsleitung kann zudem insgesamt höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:</p> <p>ba) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, etc.) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben, welche nicht Teil des SPI Extra sind;</p> <p>bb) Geldmarktinstrumente von Schweizer Emittenten und auf Schweizerfranken lautend;</p> <p>bc) auf Schweizer Franken lautende Guthaben auf Sicht und Zeit;</p> <p>bd) Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die in Beteiligungswertpapiere oder -wertrechte oder Geldmarktinstrumente investieren.</p> <p>c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:</p> <p>ca) höchstens 10% in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss Bst. ba)</p> <p>cb) höchstens 30% in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von weniger als 1 Milliarden Schweizerfranken;</p> <p>cc) höchstens 10% in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen.</p> <p>Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher.</p>

14. Anlagetechniken und Anlageinstrumente - § 12 Derivate

Der Abschnitt betreffend die Derivate wird folgendermassen angepasst

Bisher	Neu
<p>1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und in den wesentlichen Informationen für Anleger genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zugrunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.</p> <p>Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiko bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.</p>	<p>1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und im Basisinformationsblatt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zugrunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.</p> <p>Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiko bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.</p>
<p>2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.</p>	<p>2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz von Derivaten übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.</p>

15. Anlagebeschränkungen - § 15 Risikoverteilung

Der Abschnitt betreffend die Risikoverteilung wird folgendermassen angepasst

Bisher	Neu
<p>14. In Abweichung zu den vorstehend genannten Anlagebeschränkungen gilt für das Teilvermögen OLZ Smart Invest Dynamic ESG folgende Risikoverteilungsvorschrift:</p>	<p>14. In Abweichung zu den vorstehend genannten Anlagebeschränkungen gilt für das Teilvermögen OLZ Smart Invest Dynamic folgende Risikoverteilungsvorschrift:</p>

16. Vergütungen und Nebenkosten - § 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

Der Abschnitt betreffend die Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger wird folgendermassen angepasst

Bisher	Neu
<p>1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 0,50% des Nettoinventarwerts belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.</p>	<p>1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 0,50% des Nettoinventarwerts belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.</p>
<p>2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 0,50% des Nettoinventarwerts belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.</p>	<p>2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 0,50% des Nettoinventarwerts belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.</p>

17. Vergütungen und Nebenkosten - § 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

Der Abschnitt betreffend die Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen wird folgendermassen angepasst

Bisher	Neu
<p>1. Für alle Anteilklassen ausser der Anteilklasse «Z» gilt folgende Regelung: Die Fondsleitung stellt für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Teilvermögen zulasten der Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 1,70% p.a. des Nettoinventarwertes der Teilvermögen in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögen des Vormonats ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).</p> <p>Für das Teilvermögen OLZ Smart Invest Dynamic ESG stellt die Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Teilvermögen zulasten der Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 2,00% p.a. des Nettoinventarwertes der Teilvermögen in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögen des Vormonats ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).</p> <p>Für die Anteilklasse «Z» gilt folgende Regelung: Die Fondsleitung stellt zulasten der Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0,09% p.a. des Nettoinventarwertes der Teilvermögen in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögen des Vormonats ausbezahlt wird (Verwaltungskommission). Diese Verwaltungskommission enthält die Entschädigung für die Leitung und den Vertrieb. Die Entschädigung für das Asset Management wird nicht dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet, sondern durch den Vermögensverwalter gemäss § 6 Ziff. 4 direkt von den Anlegern bezogen.</p> <p>Die Verwaltungskommission kann bei einzelnen Teilvermögen und Anteilklassen zu unterschiedlichen Sätzen gemäss der Tabelle im Prospekt erhoben werden. Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission je Teilvermögen und Anteilklasse ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.</p>	<p>1. Für alle Anteilklassen ausser der Anteilklasse «Z» gilt folgende Regelung: Die Fondsleitung stellt für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen zulasten der Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 1,70% p.a. des Nettofondsvermögens der Teilvermögen in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögen des Vormonats ausbezahlt wird (Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission).</p> <p>Für das Teilvermögen OLZ Smart Invest Dynamic stellt die Fondsleitung für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf das Teilvermögen zulasten des Teilvermögens eine Kommission von jährlich maximal 2,00% p.a. des Nettofondsvermögens des Teilvermögens in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilvermögens des Vormonats ausbezahlt wird (Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission).</p> <p>Für die Anteilklasse «Z» gilt folgende Regelung: Die Fondsleitung stellt zulasten der Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0,09% p.a. des Nettofondsvermögens der Teilvermögen in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögen des Vormonats ausbezahlt wird (Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission). Diese Verwaltungskommission enthält die Entschädigung für die Leitung und die Vertriebstätigkeit. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung wird nicht dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet, sondern durch den Vermögensverwalter gemäss § 6 Ziff. 4 direkt von den Anlegern bezogen.</p> <p>Die Verwaltungskommission kann bei einzelnen Teilvermögen und Anteilklassen zu unterschiedlichen Sätzen gemäss der Tabelle im Prospekt erhoben werden. Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission je Teilvermögen und Anteilklasse ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.</p>
<p>2. Für die Aufbewahrung des Vermögens der einzelnen Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank den Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0,15% des Nettoinventarwertes der Teilvermögen, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögen des Vormonats ausbezahlt wird (Depotbankkommission).</p> <p>Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.</p>	<p>2. Für die Aufbewahrung des Vermögens der einzelnen Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank den Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0,15% des Nettofondsvermögens der Teilvermögen, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögen des Vormonats ausbezahlt wird (Depotbankkommission).</p> <p>Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.</p>
<p>4. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Auflösung oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen; b) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde; c) Honorare der Prüfungsgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen; d) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner bzw. ihrer Anleger; e) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuschreiben sind; f) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen; g) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland; h) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater; i) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds; j) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden. 	<p>4. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben sowie Kosten für Continuous Linked Settlement (CLS), sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen; b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen; c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde; d) Honorare der Prüfungsgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen; e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner bzw. ihrer Anleger; f) Notariats- und Handelsregisterkosten für die Eintragung von Bewilligungsträgern der Kollektivanlagegesetzgebung ins Handelsregister; g) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuschreiben sind; h) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen; i) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland; j) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater; k) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds; l) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter oder die Depotbank verursacht werden.

Bisher	Neu
5. Zusätzlich trägt das Vermögen des Teilvermögens sämtliche aus der Verwaltung des Fondsvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.	5. Die Kosten nach Ziff. 4 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert der betreffenden Anlagen abgezogen.
7. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, unter Berücksichtigung von dem Zielfonds direkt belasteten und den Anlegern im Zielfonds separat in Rechnung gestellten Kommissionen, in die das Teilvermögen OLZ Smart Invest Dynamic ESG investiert, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 2% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben.	7. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, unter Berücksichtigung von dem Zielfonds direkt belasteten und den Anlegern im Zielfonds separat in Rechnung gestellten Kommissionen, in die das Teilvermögen OLZ Smart Invest Dynamic investiert, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 2% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben.

18. Rechenschaftsablage und Prüfung - § 21 Rechenschaftsablage

Der Abschnitt betreffend die Rechenschaftsablage wird folgendermassen angepasst

Bisher	Neu
1 Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen sind die folgenden: Equity USA Optimized ESG USD OLZ Smart Invest Dynamic ESG CHF Equity Switzerland Small & Mid Cap Optimized ESG CHF	1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen sind die folgenden: Equity USA Optimized ESG USD OLZ Smart Invest Dynamic CHF Equity Switzerland Small & Mid Cap Optimized ESG CHF

19. Rechenschaftsablage und Prüfung - § 22 Prüfung

Der Abschnitt betreffend die Prüfung wird folgendermassen angepasst

Bisher	Neu
Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die Ständeregeln der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.	Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Ständeregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

20. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen - § 24

Der Abschnitt wird folgendermassen angepasst

Bisher	Neu
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Wesentlichen Informationen für Anleger sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.	4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

21. Umstrukturierung und Auflösung - § 25 Vereinigung

Der Abschnitt betreffend die Vereinigung wird folgendermassen angepasst

Bisher	Neu
2 Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern: a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen; b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden; c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen: – die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken; – die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten; – die Art, Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen; – die Rücknahmebedingungen – die Laufzeit des Fondsvertrags und die Voraussetzungen der Auflösung. d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden; e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 20 Ziff. 4 Bst. a, c und d.	2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern: a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen; b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden; c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen: – die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken; – die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten; – die Art, Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen; – die Rücknahmebedingungen – die Laufzeit des Fondsvertrags und die Voraussetzungen der Auflösung. d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden; e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 20 Ziff. 4 Bst. b, d und e.

<p>5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags nach § 24 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 18 stellen können.</p>	<p>5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags nach § 24 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 18 stellen können.</p>
---	---

22. Änderung des Fondsvertrags - § 27

Der Abschnitt wird folgendermassen angepasst

Bisher	Neu
<p>Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so haben die Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.</p>	<p>Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so haben die Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.</p>

23. Änderung des Prospekts

Der Prospekt des Fonds wird entsprechend angepasst.

Die Änderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Wesentlichen Informationen für Anleger sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

Ergänzung zur Publikation vom 21. November 2022

In Bezug auf die Publikation vom 21. November 2022 auf der elektronischen Plattform www.swissfunddata.ch, mit welcher die Anlegerinnen und Anleger über eine von der Credit Suisse Funds AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, als Depotbank, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA («FINMA») beabsichtigte Änderung des Fondsvertrages informiert wurden, erfolgt hiermit eine Nachpublikation.

1. § 8 Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilvermögens **Equity USA Optimized ESG (in Liquidation)** in Ziff. 3 A) wird präzisiert und lautet neu wie folgt (Ergänzungen gegenüber der in der Mitteilung vom 21. November 2022 publizierten Fassung sind unterstrichen):

«Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, das Risiko-Rendite-Verhältnis eines USA Aktienportfolios mittel-langfristig zu optimieren.

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein. Durch Anwendung der in Ziff. 6.4 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze **«Ausschlüsse» (normenbasierte Ausschlüsse, wertebasierte Ausschlüsse, Liste «Empfehlungen zum Ausschluss» des SVVK-ASIR) und «ESG-Integration» (Positive Screening / Tilting)** setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung (z.B. kein ESG-Rating oder keine Daten zur Bewertung des Nachhaltigkeitsprofils aller für das Teilvermögen getätigter Anlagen in Zielfonds) den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss dem vorgenannten Nachhaltigkeitsansatz **«Ausschlüsse»** nicht entsprechen bzw. die beim vorgenannten Nachhaltigkeitsansatz **«ESG-Integration»** nicht berücksichtigt werden. Bei Direktanlagen wird bei der Anwendung von **«ESG-Integration»** die Nachhaltigkeit von Titeln im Anlageuniversum der im Prospekt genannten Vergleichsbenchmark durch eine von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellte Bewertung mit einem ESG-Score zwischen 0 bis höchstens 10 charakterisiert. Der ESG-Score wird zugleich einem Ratingcode von CCC bis höchstens AAA zugeordnet. Bei der Zusammenstellung des Portfolios des Teilvermögens erhöht der Vermögensverwalter mittels eines Optimierungsverfahrens den anteilsgewichteten ESG-Score des Teilvermögens gegenüber jenem des Anlageuniversums der Vergleichsbenchmark. Der Umfang der Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score ist dabei vom ESG-Durchschnittsrating des Anlageuniversums der Vergleichsbenchmark zum Zeitpunkt der Berechnung abhängig. Je tiefer das ESG-Durchschnittsrating des Anlageuniversums der Vergleichsbenchmark desto grösser die prozentuale Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score des Teilvermögens und umgekehrt. Gleichzeitig wird das Portfolio des Teilvermögens so zusammengestellt, dass dieses gemessen an CO2-Kennzahlen von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften gegenüber der Vergleichsbenchmark eine um mindestens 30% tiefere durchschnittliche CO2-Intensität und einen um mindestens 30% tieferen durchschnittlichen CO2-Fussabdruck aufweist. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.»

Das Anlageziel des Teilvermögens **Equity Switzerland Small & Mid Cap Optimized ESG** in Ziff. 3 C) wird präzisiert und lautet neu wie folgt (Ergänzungen gegenüber der in der Mitteilung vom 21. November 2022 publizierten Fassung sind unterstrichen):

«Als Anlageziel werden im Rahmen der Auswahl der Anlagen die jeweils für Finanzanlagen von Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) berücksichtigt. Das Teilvermögen eignet sich damit grundsätzlich für Anlagen von Geldern der 2. und 3. Säule, namentlich für fondsgebundene Lebensversicherungen und Vorsorgekonten der Säule 3a. Dabei obliegt es jedem Anleger, welcher der BVV 2 unterliegt, die Konformität der Richtlinien der Anlagepolitik des Teilvermögens mit seinen eigenen Anlagerichtlinien sicherzustellen. Die Anlagevorschriften (inkl. Risikoverteilungsvorschriften) des BVG und der BVV 2 werden auf der Ebene des Teilvermögens berücksichtigt (allfällige Abweichungen sind im Prospekt genannt). Vorbehalten bleiben, soweit diese restriktiver sind, die zwingenden Bestimmungen des Anlagefondsrechts sowie die Bestimmungen des Fondsvertrages.

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein. Durch Anwendung der in Ziff. 6.4 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze **«Ausschlüsse» (normenbasierte Ausschlüsse, wertebasierte Ausschlüsse, Liste «Empfehlungen zum Ausschluss» des SVVK-ASIR)** und **«ESG-Integration» (Positive Screening / Tilting)** setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung (z.B. kein ESG-Rating oder keine Daten zur Bewertung des Nachhaltigkeitsprofils aller für das Teilvermögen getätigter Anlagen in Zielfonds) den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss dem vorgenannten Nachhaltigkeitsansatz «Ausschlüsse» nicht entsprechen bzw. die beim vorgenannten Nachhaltigkeitsansatz «ESG-Integration» nicht berücksichtigt werden. Bei Direktanlagen wird bei der Anwendung von «ESG-Integration» die Nachhaltigkeit von Titeln im Anlageuniversum der im Prospekt genannten Vergleichsbenchmark durch eine von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellte Bewertung mit einem ESG-Score zwischen 0 bis höchstens 10 charakterisiert. Der ESG-Score wird zugleich einem Ratingcode von CCC bis höchstens AAA zugeordnet. Bei der Zusammenstellung des Portfolios des Teilvermögens erhöht der Vermögensverwalter mittels eines Optimierungsverfahrens den anteilsgewichteten ESG-Score des Teilvermögens gegenüber jenem des Anlageuniversums der Vergleichsbenchmark. Der Umfang der Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score ist dabei vom ESG-Durchschnittsrating des Anlageuniversums der Vergleichsbenchmark zum Zeitpunkt der Berechnung abhängig. Je tiefer das ESG-Durchschnittsrating des Anlageuniversums der Vergleichsbenchmark desto grösser die prozentuale Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score des Teilvermögens und umgekehrt. Gleichzeitig wird das Portfolio des Teilvermögens so zusammengestellt, dass dieses gemessen an CO₂-Kennzahlen von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften gegenüber der Vergleichsbenchmark eine um mindestens 30% tiefere durchschnittliche CO₂-Intensität und einen um mindestens 30% tieferen durchschnittlichen CO₂-Fussabdruck aufweist. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.»

2. § 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

In Bezug auf die Liste der Auslagen in Ziff. 4, die der Fondsleitung und der Depotbank in Ausführung des Fondsvertrags entstanden sind und auf welche sie Anspruch auf Ersatz haben, werden die Notariats- und Handelsregisterkosten für die Eintragung von Bewilligungsträgern der Kollektivanlagegesetzgebung ins Handelsregister nach Ziff. 4 lit. f) gestrichen.

Kurzbericht der kollektivanlagen- gesetzlichen Prüfgesellschaft

an den Verwaltungsrat der Fondsleitung Credit Suisse Funds AG, Zürich

Kurzbericht zur Prüfung der Jahresrechnung

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung des Umbrella-Fonds OLZ 3 (CH) Fund mit dem Teilvermögen

- OLZ Smart Invest Dynamic
- Equity Switzerland Small & Mid Cap Optimized ESG

bestehend aus der Vermögensrechnung zum 31. August 2023, der Erfolgsrechnung für das dann endende Jahr, den Angaben über die Verwendung des Erfolges und die Offenlegung der Kosten sowie den weiteren Angaben gemäss Art. 89 Abs. 1 Bst. b–h des schweizerischen Kollektivanlagengesetzes (KAG) geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung (Seiten 3 und 6 bis 30) dem schweizerischen Kollektivanlagengesetz, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Fondsvertrag und dem Prospekt.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft für die Prüfung der Jahresrechnung“ unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind vom Anlagefonds sowie der Fondsleitung unabhängig in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Verwaltungsrat der Fondsleitung ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Jahresbericht enthaltenen Informationen, aber nicht die Jahresrechnung und unseren dazugehörigen Bericht.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrats der Fondsleitung für die Jahresrechnung

Der Verwaltungsrat der Fondsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Kollektivanlagengesetz, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Fondsvertrag und dem Prospekt und für die internen Kontrollen, die der Verwaltungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortlichkeiten der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Anlagefonds abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

Wir kommunizieren mit dem Verwaltungsrat der Fondsleitung bzw. dessen zuständigem Ausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

PricewaterhouseCoopers AG

Raffael Simone
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Prüfer

Yael Fries
Zugelassene Revisionsexpertin

Zürich, 14. Dezember 2023

Credit Suisse Funds AG
Uetlibergstrasse 231
CH-8070 Zürich

www.credit-suisse.com